Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 98 Ausgegeben Danzig, den 20. Dezember 1934

315

Rechtsverordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung über die Staatsbank der Freien Stadt Danzig vom 27. Juni 1933 (G.Bl. S. 279).

Vom 18. Dezember 1934.

Auf Grund des § 35 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Staatsbank der Freien Stadt Danzig vom 27. Juni 1933 (G.Bl. S. 279) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über die Staatsbank der Freien Stadt Danzig vom 27. Juni 1933 (G.Bl. S. 279) wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „nach Anhörung des Verwaltungsrats" gestrichen.
2. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorstand zeichnet für die Staatsbank unter dem Namen „Staatsbank der Freien Stadt Danzig" und zwar zeichnen je zwei ordentliche Mitglieder gemeinsam oder je ein ordentliches Mitglied mit einem stellvertretenden Mitglied des Vorstandes oder einem Prokuristen oder aber ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes mit einem Prokuristen zusammen. Besteht der Vorstand aus einer Person, so ist seine Unterschrift ausreichend. Die Staatsbank ist berechtigt, ein Siegel zu führen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 12. 1934.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.